

INFORMATION
vom 4. April 2022

55. WICHTIGE INFORMATION Kommunale Impfkampagne - Zweckzuschuss

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Deine Gemeinde wird in diesen Tagen nach § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19, BGBl. I Nr. 23/2022 – Kommunale Impfkampagne – entsprechend der Aufstellung in der Anlage einen Zweckzuschuss erhalten. Diesen gewährt der Bund den Gemeinden aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für Aufwendungen im Zusammenhang mit gemeindeeigenen Aktionen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19.

Die Abwicklung erfolgt über die Buchhaltungsagentur des Bundes, wo unter dem Link <https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/kommunale-impfkampagne/> in Kürze die notwendigen Informationen und Formulare zugänglich sind.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass **der Zuschuss zurückzuzahlen ist, sofern Deine Gemeinde das Geld nicht im Sinne der ebenfalls angefügten Richtlinie verwendet.**

Anlagen:

[BGBl. I Nr. 23/2022 v. 17.03.2022](#)

[Durchführungsbestimmungen](#)

[Anteile an kommunaler Impfkampagne](#)

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegewerbeverband.steiermark.at

www.gemeindegewerbeverband.steiermark.at